

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1916)

Heft: 160

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kunstwerkes durch die Subvention einer solchen privaten Korporation oder Anstalt zu Stande, so schuldet der Künstler keinen Beitrag an die Unterstützungs kasse, es sei denn, das Kunstwerk sei an einer der unter *d)* genannten Ausstellungen erworben worden.

- b)* Wenn die unter *a)* genannten Institutionen sich nicht auf die Subventionierung des Ankaufes oder der Bestellung beschränken, sondern direkt kaufen oder bestellen, so ist die Beitragspflicht gegeben. (Art. 4 Ziff. 2, litt. *b*.)
- c)* Zur Beitragspflicht führen ferner die Ankäufe und Bestellungen *schweizerischer Kunstvereine*. Dabei ist nicht erforderlich, dass der betreffende Kunstverein selbst Mitglied des Schweizerischen Kunstvereins sei. Die blosse Tatsache, dass der Verein ein schweizerischer Kunstverein ist, genügt. Dagegen bewirken Käufe oder Bestellungen anderer Vereine, also z. B. einer Zunft, nicht die Beitragspflicht, es sei denn, der Kauf werde von einer der unter *a)* genannten Institutionen subventioniert oder er sei an einer der unter *d)* aufgeführten Ausstellungen gemacht worden.
- d)* Privatkäufe führen allgemein dann zur Beitragspflicht, wenn sie an einer Ausstellung gemacht werden, die der Bund, ein Gemeinwesen, der Schweizerische Kunstverein oder seine Sektionen oder Künstlervereinigungen veranstalten. Darunter sind Ausstellungen aller Künstlervereinigungen verstanden, also nicht etwa nur die Ausstellungen der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Ein Beispiel mag die Sachlage erläutern.

Der Maler X ist Mitglied der Zürcher Kunstgesellschaft. Diese gehört dem Schweizerischen Kunstverein an, der Mitglied der Unterstützungs kasse ist. Die erste Bedingung für die Beitragspflicht ist also erfüllt. Damit ist, nebenbei bemerkt, gegebenenfalls auch der Anspruch des Künstlers auf Unterstützung gegeben. Der Maler X beteiligt sich nun an einer von der Schweizerischen Sezession veranstalteten Ausstellung in Luzern und verkauft an dieser Ausstellung ein Bild. Damit ist auch die zweite Bedingung für die Beitragspflicht erfüllt und der Künstler ist pflichtig, der Unterstützungs kasse 2 % des Verkaufspreises zuzuwenden. Verkauft dagegen derselbe Künstler ein Bild an einer Ausstellung, die der Kurverein Interlaken veranstaltet hat, so besteht keine Beitragspflicht, es sei denn, eine der unter *a)* genannten Institutionen subventioniere den Kauf oder kaufe selbst.

Diese kurzen Ausführungen sollten allfällige Zweifel, die hie und da bestehen mögen, beseitigen. Im Uebrigen ist der Vorstand der Unterstützungs kasse zu jeder weiten Auskunft gerne bereit.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass Bildhauer vom Kaufpreis ihre baren Auslagen für das Material und allfällige Arbeitslöhne abziehen können und nur für den Rest den Beitrag von 2 % zu einrichten haben.

G. Sch.

Verschiedenes.



Der Bundesrat hat folgende Subventionen zu Kunstzwecken bewilligt:

Dem schweiz. Kunstverein für 1916, Fr. 5500 — mit der Bedingung dass Fr. 4000 — davon zu Ankäufen an der Turnusausstellung verwendet werden ; der Gesellschaft schweiz. Malerinnen und Bildhauerinnen Fr. 500 — zur Organisation ihrer diesjährigen Ausstellung in Neuenburg ; der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, Fr. 2500 —, als Beisteuer zur Organisation einer Ausstellung in Genf im Jahr 1916, ev. für Ausstellungen ihrer Sektionen ; der freien Künstler vereinigung Secession, Fr. 1000 — als Beisteuer zu ihrer diesjährigen Ausstellung.



Die Bundesstipendiaten von 1916.

In früherer Jahren wurden die Namen der jeweiligen Bundesstipendiaten nicht der Oeffentlichkeit übergeben und unsere Gesellschaft hatte sich mit Recht gegen diese Auffassung erhoben die aus den Stipendien mehr einen Almosen als eine Ehre machte. Nun sehen wir mit Vergnügen dass die neue Kunstkommision sich anders bewogen hat und das eidg. Departement des Innern hat uns die Liste der diesjährigen Stipendiaten mitgeteilt die wir in letzter Nummer nur unvollständig nach einer Tageszeitung gegeben hatten.

Maler. — Elmiger Franz, Ermensee (Luzern) ; Koch Werner, Dornach (Baselland) ; Bressler Henri, Florissant 3, Genève ; Gilsi Fritz, Speicherstrasse 113, St. Georgen, St. Gallen ; Heinard Philippe, 15, rue Galland, Genève ; Martin René, Morges ; Meyer Eugen, Höhenweg 5, Schaffhausen ; Niethammer Edouard, Oberer Heuberg 1, Basel.

Bildhauer. — Aubert Georges, rue Numa-Droz, La Chaux-de-Fonds ; Sarkisoff Maurice, Chemin Sautter 10, Genève ; Pandolfi Leone, Lugano.

Wir gratulieren den Herrn Stipendiaten zu ihrem Erfolg.

Bücherzettel.



Jahrbuch für Kunst und Kunstpflage in der Schweiz. 1913 und 1914. (1 Band, 451 S. Verlag von Rascher und C° Zürich).

Die Idee der Herausgabe eines Jahrbuchs für alles, was die Kunst in der Schweiz betrifft, schwante schon seit einigen Jahren in der Luft, und von verschiedenen Seiten wurden Versuche gemacht zur Verwirklichung dieses Werkes. Dasselbe hat endlich seine definitive Gestalt gefunden im schönen Buche, das wir vor Augen haben und das seinem Herausgeber und Verfasser, Herrn Paul Ganz, Konservator der Oeffentlichen Kunstsammlung in Basel und Präsident des Verbands der schweizerischen Kunstmuseen, alle Ehre macht.

« Unser Jahrbuch, schreibt der Herausgeber in seinem Geleitwort, erscheint als offizielles Organ des Verbandes der schweizerischen